IAQ

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

Im Schneckentempo in die Sackgasse?

Zum Status Quo bei der freiwilligen betrieblichen und privaten Altersvorsorge

Vortrag auf der Kooperationstagung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V. am 03.04.2025 in Berlin

Dr. Andreas Jansen

Agenda

1. Der Bedeutungswandel der betrieblichen (und privaten) Altersvorsorge
2. Die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge: Mehr ist nicht genug!
3. Im Schneckentempo auf dem Königsweg oder in die Sackgasse?

Der Bedeutungswandel der betrieblichen (und privaten) Altersvorsorge

Bedeutungswandel von privater und betrieblicher Altersvorsorge seit 2001

Bis 2001: Private Altersvorsorge (PAV) als individuelle „On-Top-Vorsorge“/ Betriebliche Altersvorsorge (BAV) vornehmlich als Instrument der Personalpolitik

➔ BAV und PAV als freiwillige Ergänzung zur lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente

Seit 2001: BAV und PAV sollen die durch die Absenkung des Rentenniveaus entstehende Versorgungslücke (zumindest teilweise) schließen (u.a. Rechtsanspruch auf die Durchführung einer BAV im Rahmen der steuerlich geförderten Bruttoentgeltumwandlung)

➔ BAV und PAV wurden zu systemrelevanten Elementen der Alterssicherung in Deutschland

Konsequenz: Notwendigkeit (möglichst) schnell Breitenwirkung zu erzielen

➔ Gesetzliche Flankierung durch finanzielle/steuerliche Anreize

Von der Beihilfe zur Lebensstandardsicherung zur Verringerung des Altersarmutsrisikos: Die erweiterte Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge durch das Betriebsrenten-stärkungsgesetz 2018

- Doppelte Funktion: a) Erhöhung des Verbreitungsgrades und b) aktiver Beitrag der BAV zur Verringerung des Altersarmutsrisikos

➔ Fokus von a) lag entsprechend auf Menschen in den niedrigen Einkommenssegmenten

- **Erhöhung des Verbreitungsgrades:** z.B. durch die Möglichkeit der automatischen Bruttoentgeltumwandlung mit Opting-Out, der Beitrags- statt Leistungszusage (vor allem attraktiv für kleine Betriebe), Erhöhung des steuerfreien Grenzbetrages von 4 auf 8 Prozent der BBG (aktuell max. 644 €)
- **Verringerung des Altersarmutsrisikos:** z.B. durch Einführung BAV-Förderbetrag für Arbeitnehmer*innen mit geringem Einkommen, Freibeträge in der Grundsicherung (50% der Regelbedarfsstufe 1), Weitergabe von eingesparten Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Nachtigall ick hör dir trapsen! Welche Probleme bestanden bei der BAV, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz behoben werden sollten?

- Nach zunächst deutlichem Anstieg, Stagnation bei der Entwicklung der BAV-Anwartschaften ab den 2010er Jahren

In der Konsequenz: Nicht flächendeckende Verbreitung der BAV – vor allem Beschäftigte in Kleinst- und Kleinbetrieben sorgten nur zu sehr geringen Anteilen vor

Zudem: Starke Unterschiede im Verbreitungsgrad zwischen den Branchen und kaum attraktiv für Geringverdiener

➔ Hat sich daran nach Inkrafttreten des Gesetzes etwas geändert?

Die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge: Mehr ist nicht genug! Aber werden es überhaupt mehr?

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften; in Millionen und in Prozent an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten; 2001 bis 2023

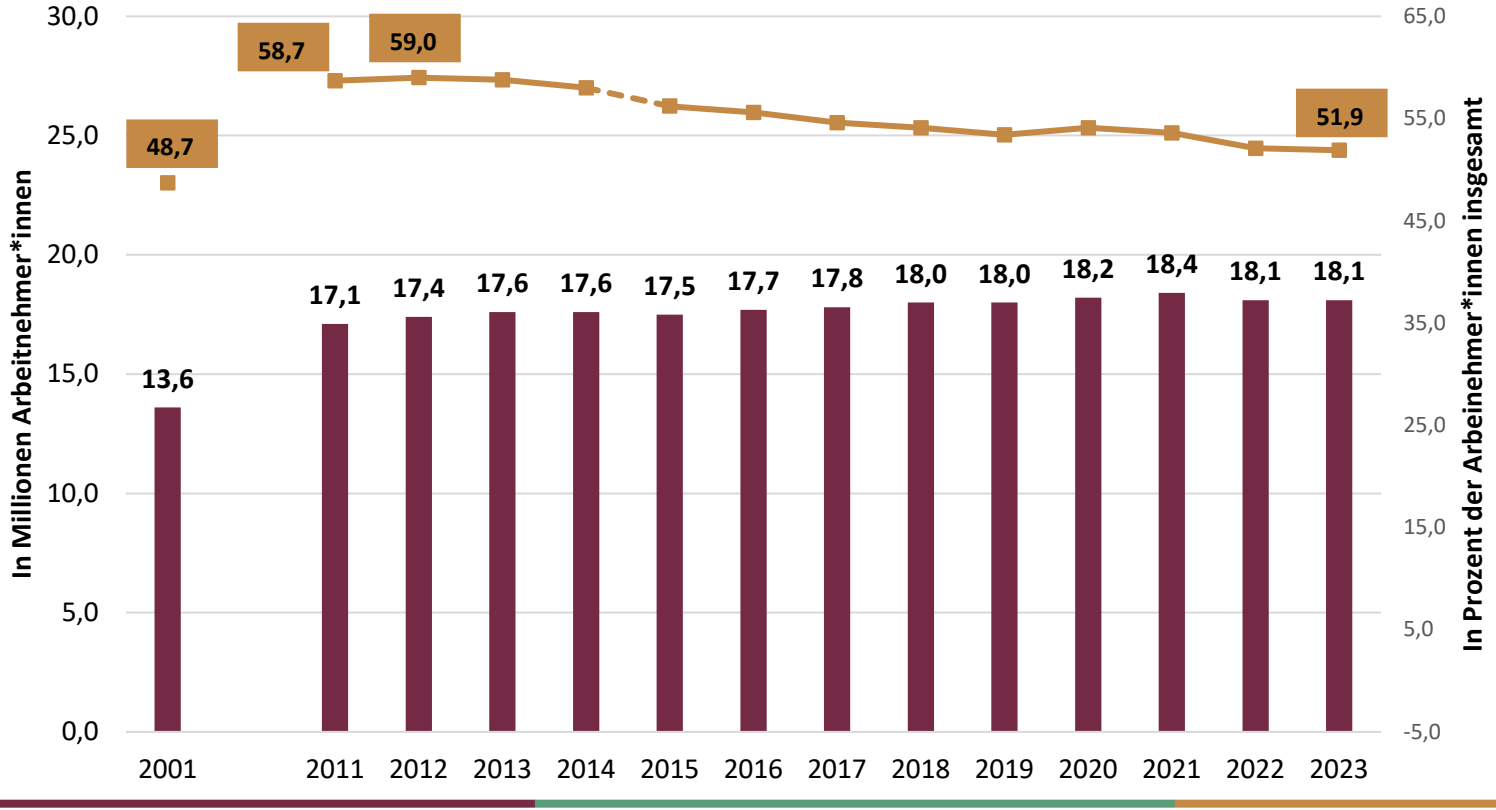

Quelle: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII82.pdf

Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge nach beruflicher Qualifikation und Einkommensklassen; in Prozent; 2019 (Qualifikation); 2023 (Einkommen)

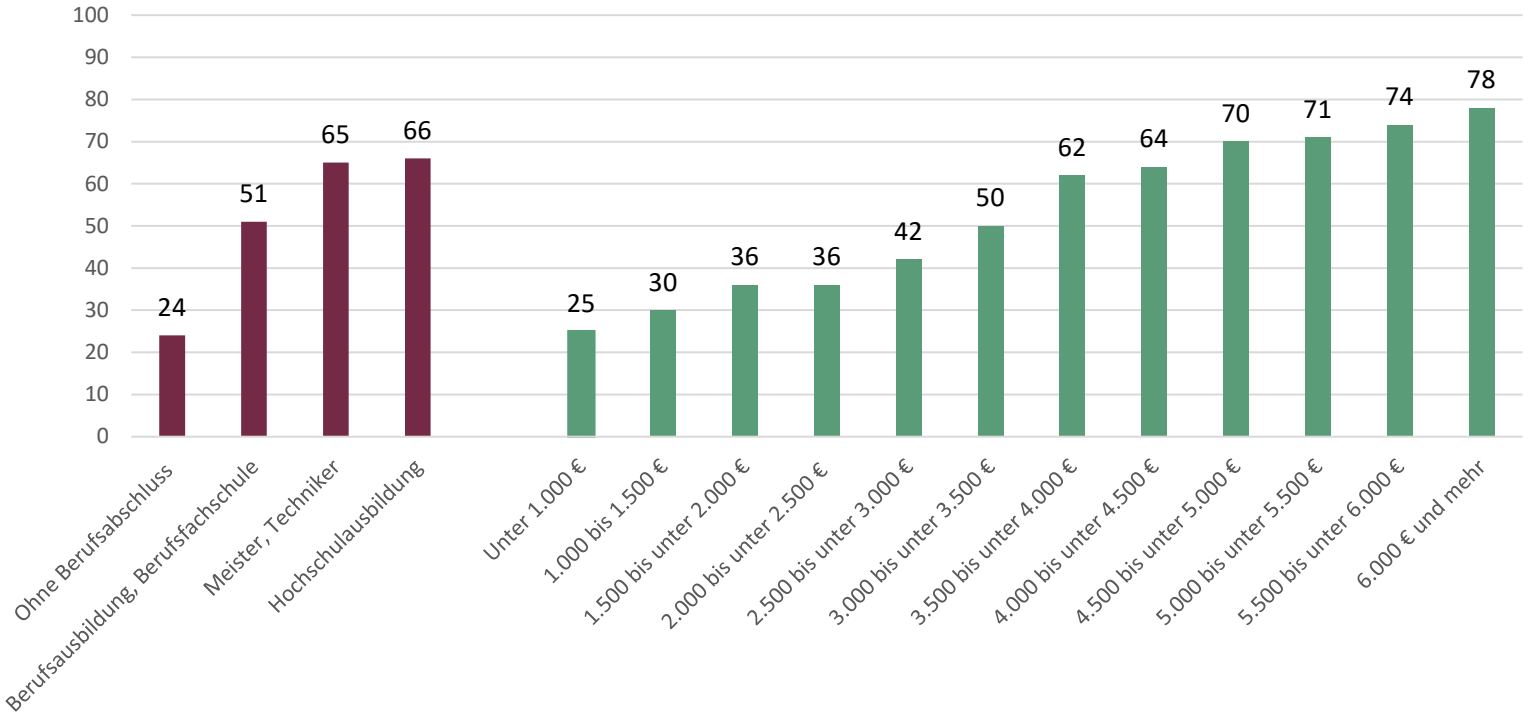

Quellen: Keck et al. 2022, Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024

Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge nach Branche und Betriebsgröße; in Prozent; 2011 und 2023

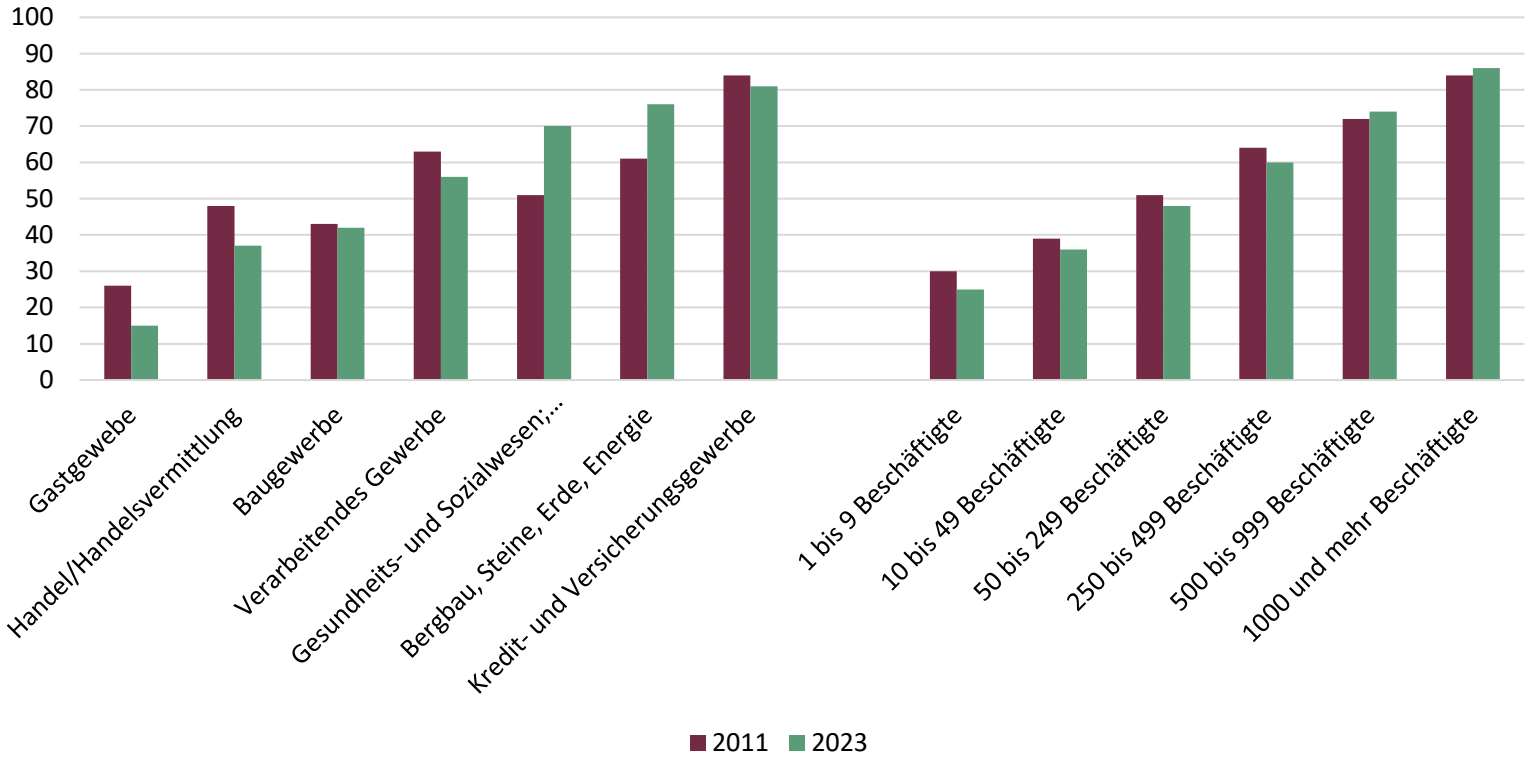

Quelle: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII61.pdf ;
Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012 und 2024

Gründe für die geringe Verbreitung der BAV in Kleinbetrieben

(Studie von Brussig, Eichhorst und Jansen 2022)

- Beteiligung des Arbeitgebers an der betrieblichen Altersvorsorge wird von den Beschäftigten als essentiell wahrgenommen ➔ ansonsten kein Unterschied zur privaten Vorsorge

  ➔ **Früherer Befund:** kleinere Betriebe beteiligen sich in geringerem Maße an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen, als dies bei größeren Betrieben der Fall ist (BMAS 2020)

- Viele Beschäftigte wissen nicht (und werden von ihrem Arbeitgeber auch nicht darüber informiert), dass sie einen Rechtsanspruch auf eine BAV via Bruttoentgeltumwandlung haben
- Oftmals wird den Beschäftigten nur ein Produkt (in der Regel vom Standardversicherer des Betriebes) angeboten (und auch nur über dieses Angebot informiert), dass ggf. als eher unattraktiv wahrgenommen wird
- Probleme bei der Portabilität der betrieblichen Anwartschaften – vor allem in Hinblick auf die mindestens wertgleiche Zusage des neuen Arbeitgebers

Anzahl der Arbeitnehmer*innen für die ein BAV-Förderbetrag geltend gemacht wurde, in Prozent, 2018 bis 2023

2023: 6.397.000 Niedriglohnempfänger*innen; die **Niedriglohnschwelle** bei 40 Wochenstunden liegt bei **2.390 €**; die **Einkommensschwelle für den BAV-Förderbetrag bei 2.575 €** ; 15 % der Niedriglohnempfänger*innen

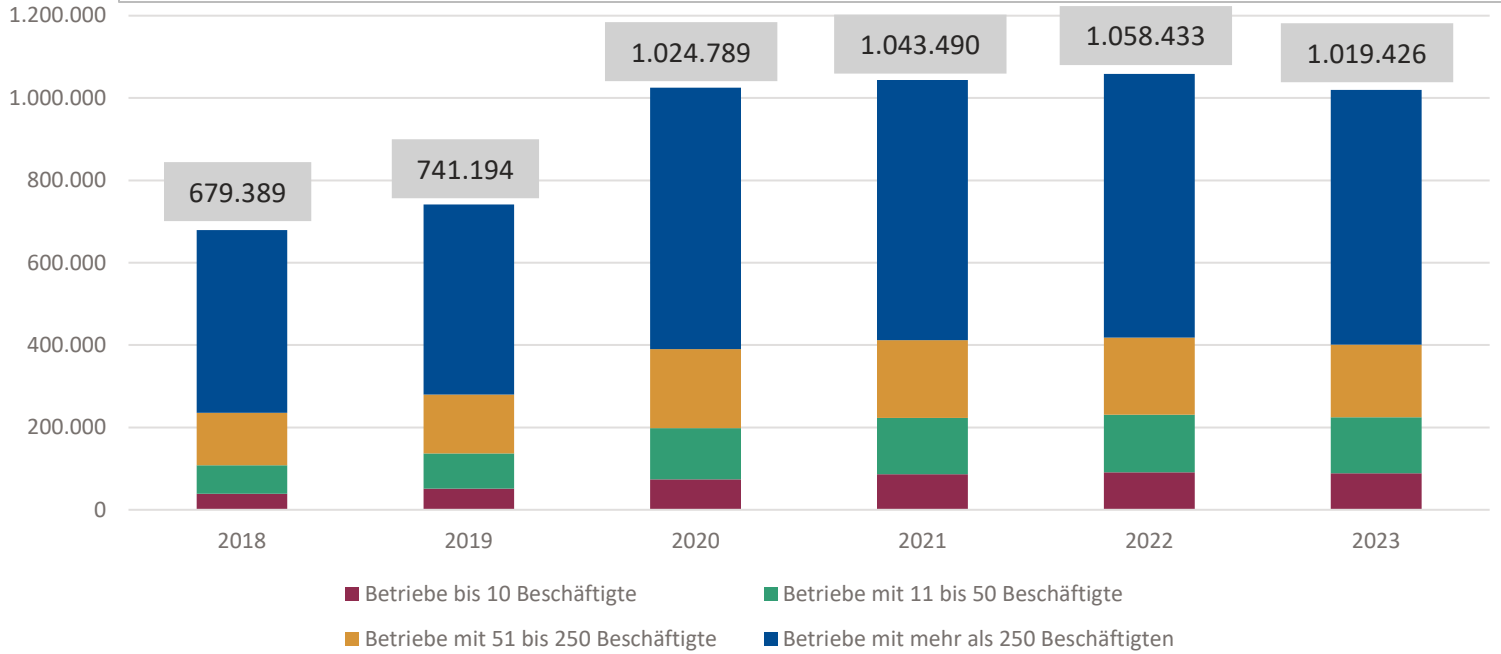

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohnsteueranmeldungen; https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/73151/table/73151-0002/table-toolbar

Anteil der Betriebe in der jeweiligen Betriebsgrößenklasse, die den BAV-Förderbetrag steuerlich geltend gemacht haben, in Prozent, 2018 bis 2023

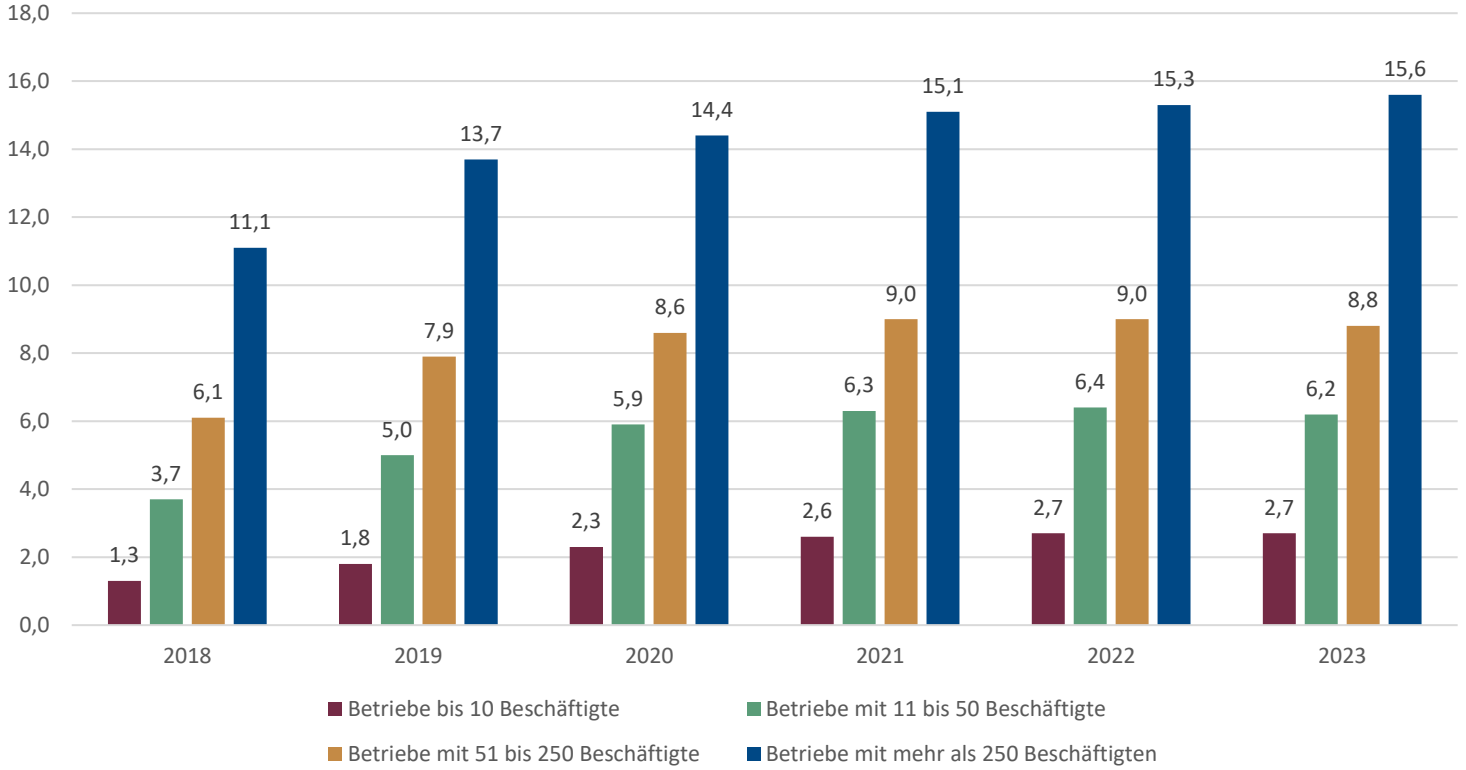

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lohnsteueranmeldungen; https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/73151/table/73151-0002/table-toolbar; Eigene Berechnungen

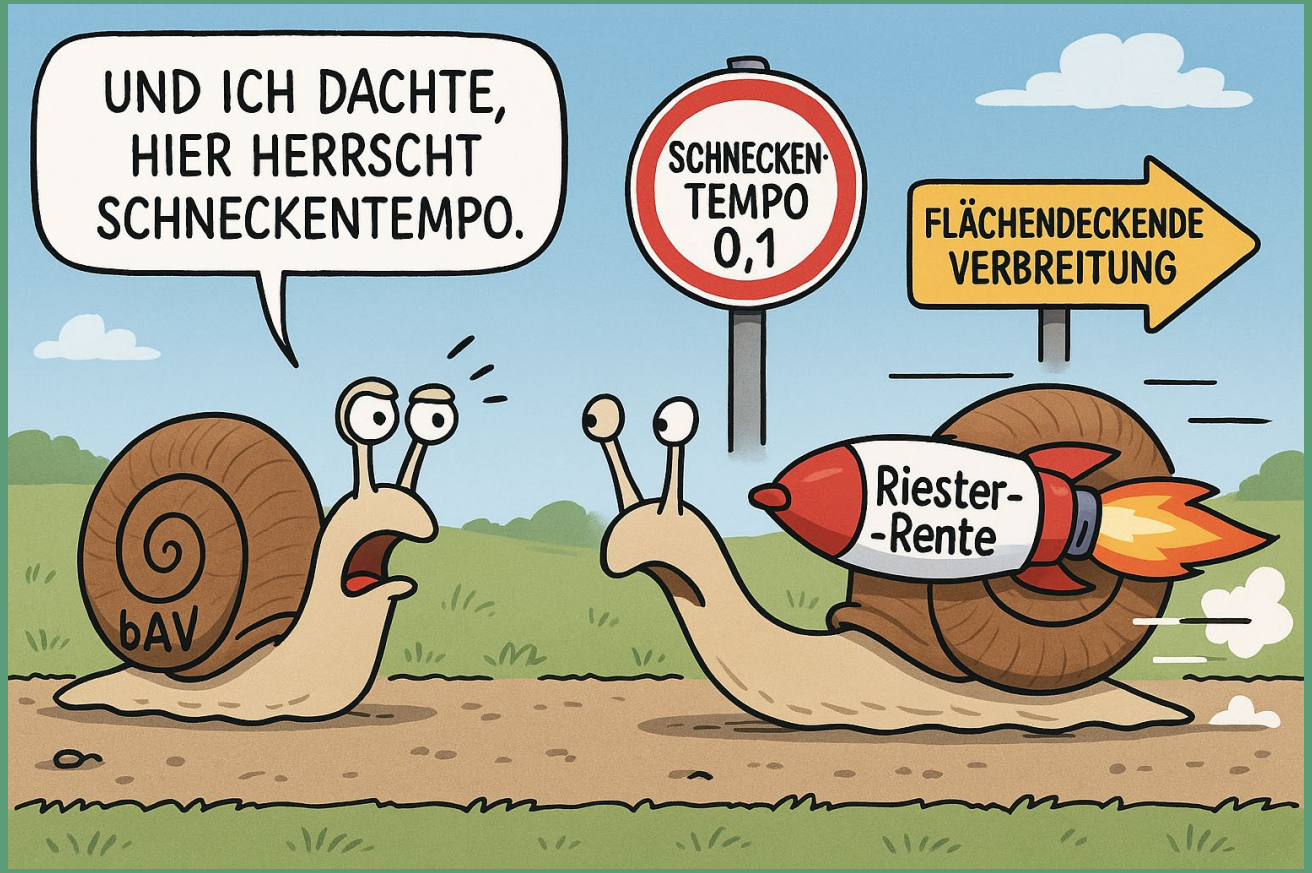

Und? Läuft´s bei Riester besser?

Entwicklung der geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Verträge), 2001 bis 2023, nach Vertragsformen in Millionen

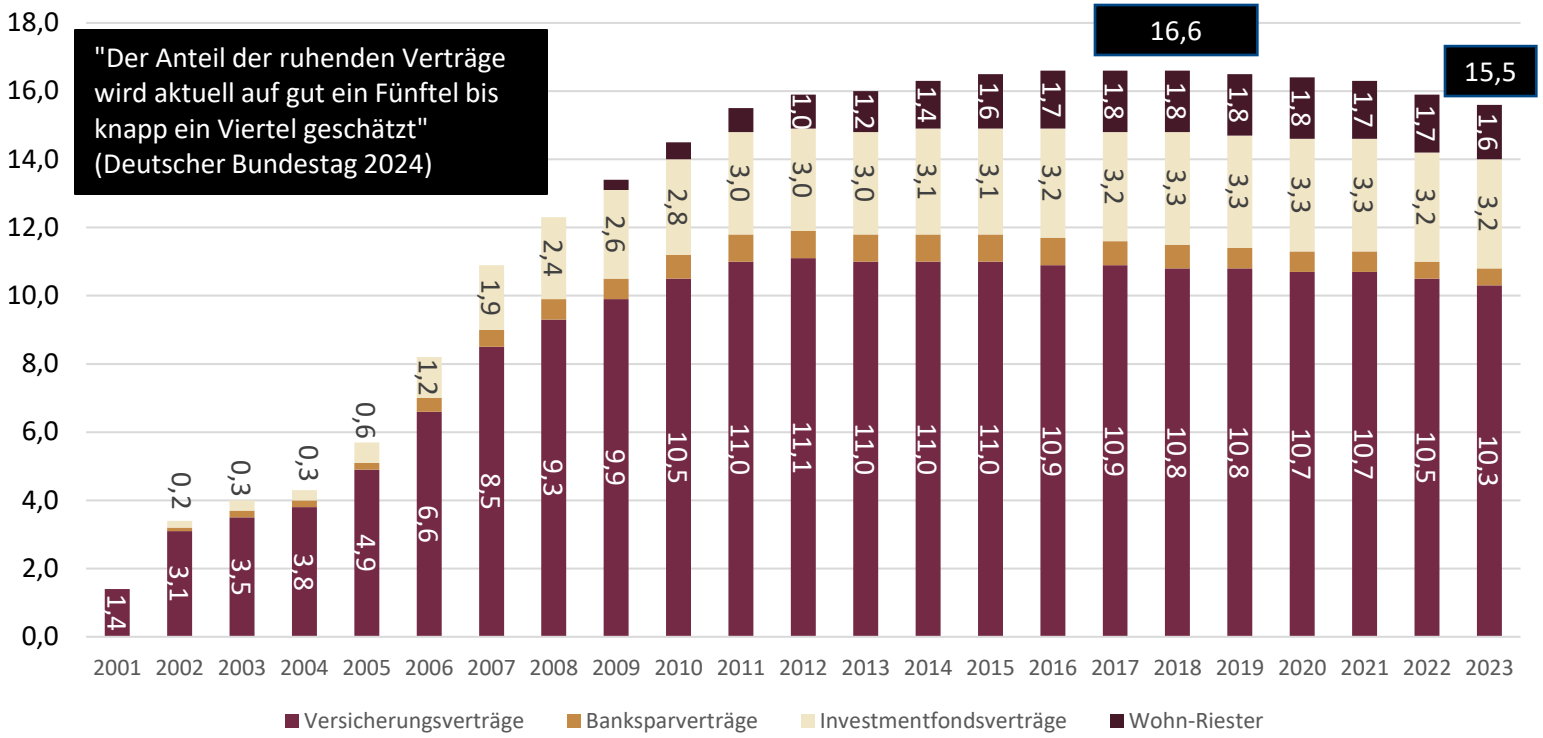

https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII12a.pdf

Die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Personengruppe mit geförderter privater Vorsorge, 2020, in Prozent

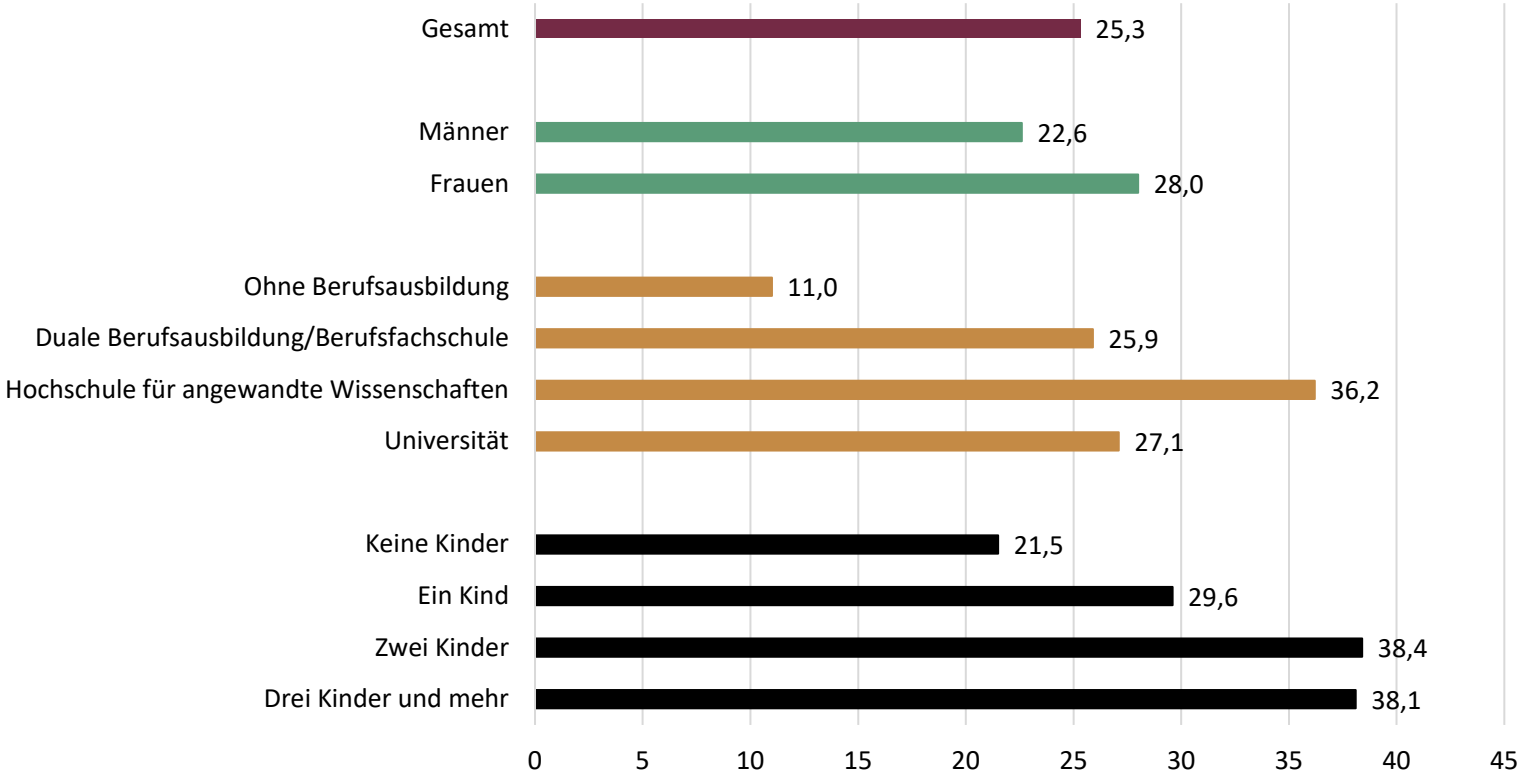

Quelle: Geyer et al. 2021

Die Einkommensstruktur der Personen mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen, 2002 und 2021, in Prozent

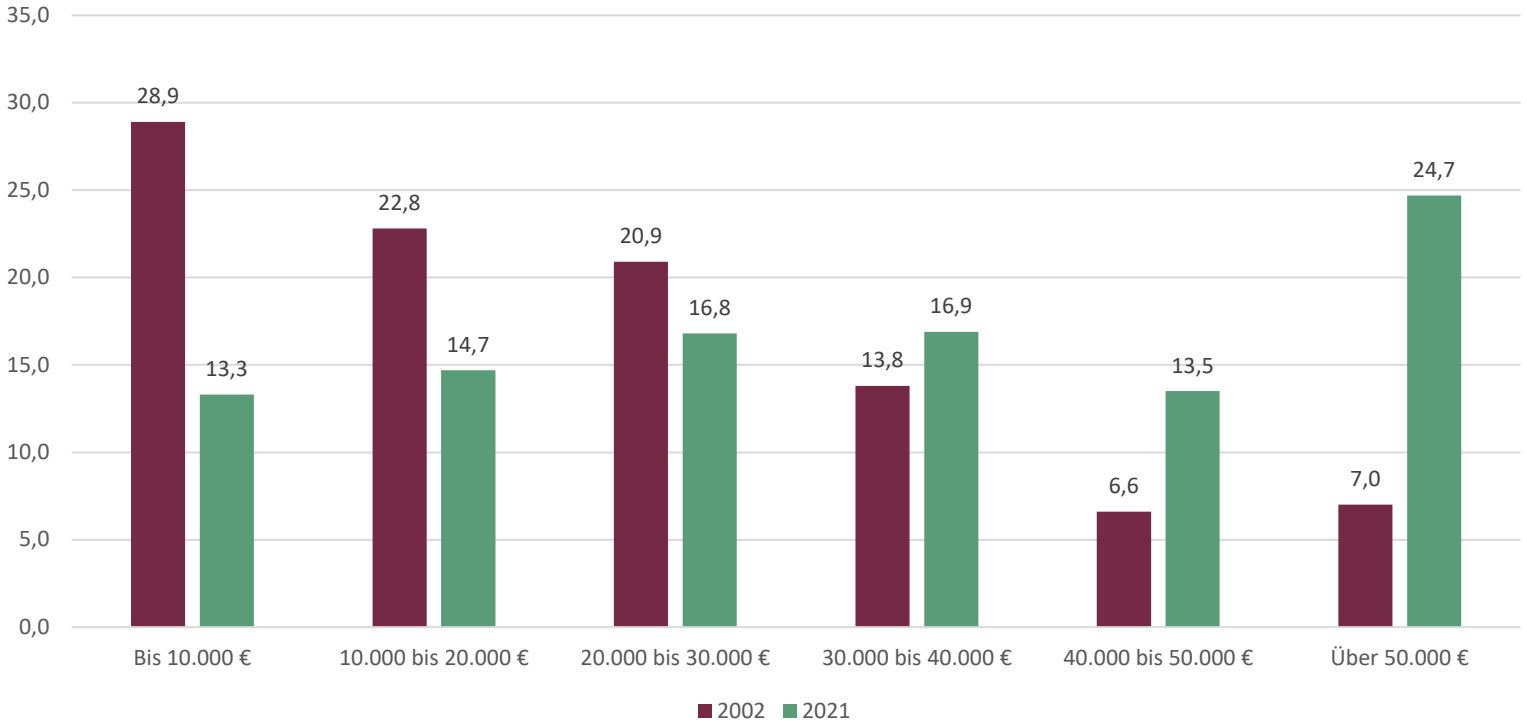

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2005 und 2024

Die Einkommensstruktur der Personen mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen, 2002 und 2021, in Prozent

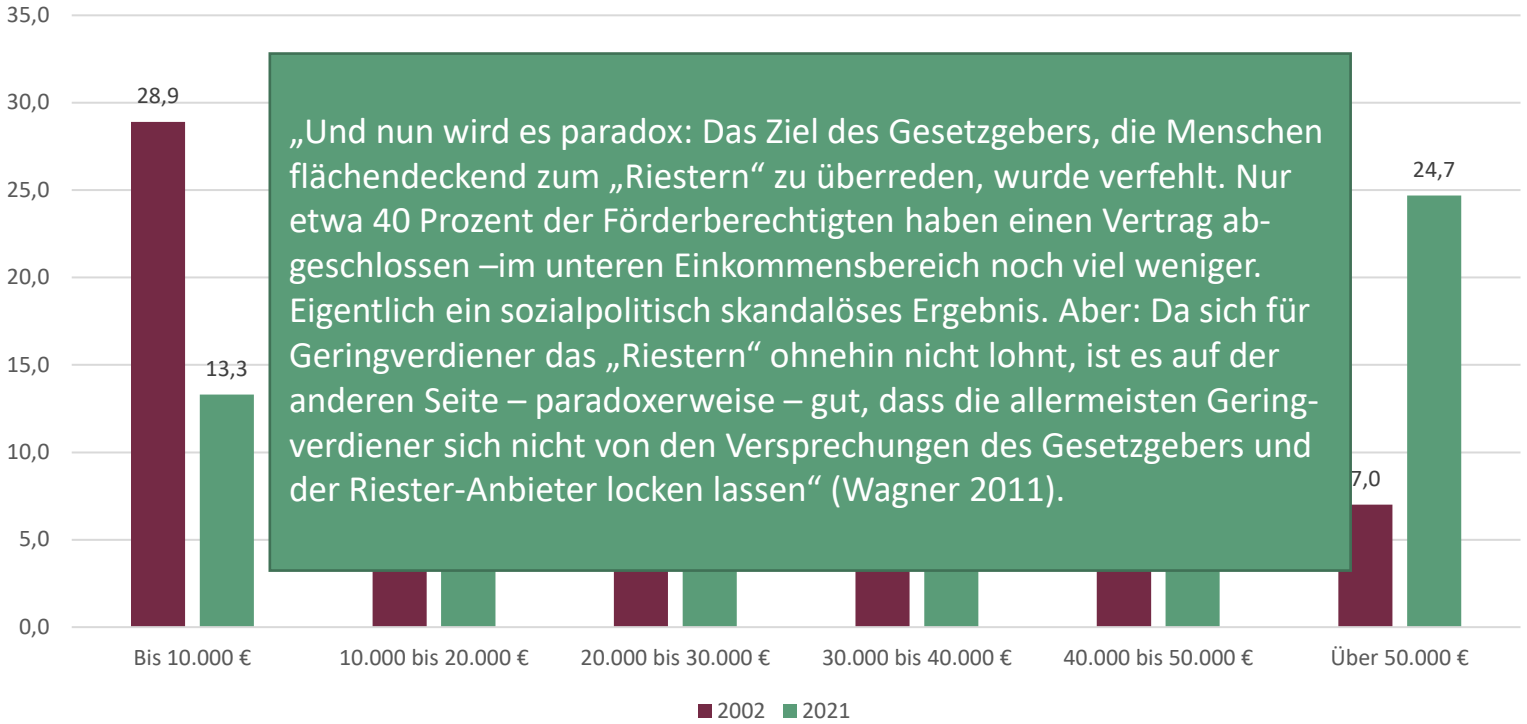

„Und nun wird es paradox: Das Ziel des Gesetzgebers, die Menschen flächendeckend zum „Riestern“ zu überreden, wurde verfehlt. Nur etwa 40 Prozent der Förderberechtigten haben einen Vertrag abgeschlossen –im unteren Einkommensbereich noch viel weniger. Eigentlich ein sozialpolitisch skandalöses Ergebnis. Aber: Da sich für Geringverdiener das „Riestern“ ohnehin nicht lohnt, ist es auf der anderen Seite – paradoxerweise – gut, dass die allermeisten Geringverdiener sich nicht von den Versprechungen des Gesetzgebers und der Riester-Anbieter locken lassen“ (Wagner 2011).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2005 und 2024

Die Einkommensstruktur der Personen mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen, 2002 und 2021, in Prozent

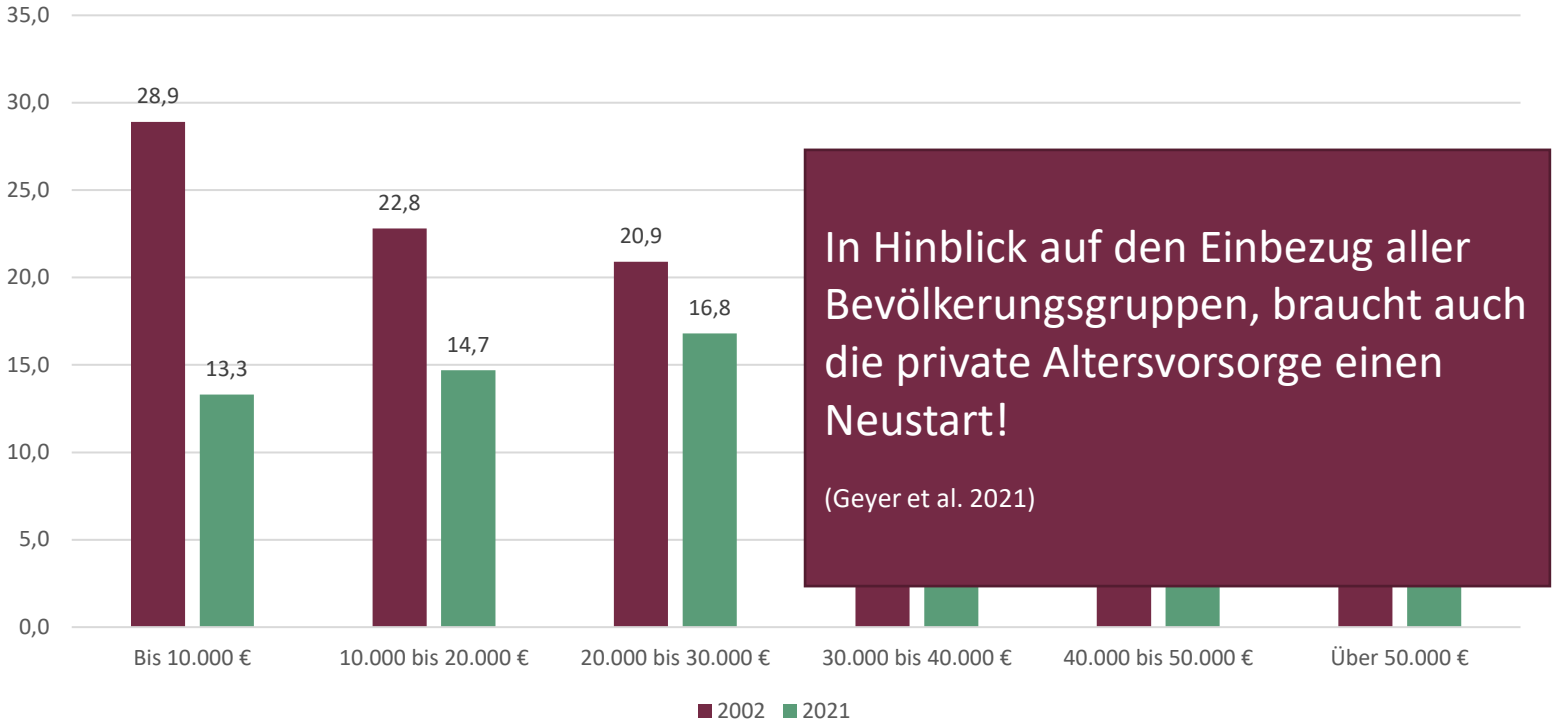

In Hinblick auf den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen, braucht auch die private Altersvorsorge einen Neustart!

(Geyer et al. 2021)

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2005 und 2024

Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge zu einer Reform der geförderten privaten Altersvorsorgeprodukte (Auswahl) I

- **Fördersystematik:** Zulagensystem anpassen und auch für betriebliche Altersvorsorge zugänglich machen; Sonderausgabenabzug anpassen
- **Auszahlungsphase:** Höhere Teilauszahlungen sowie Komplettauszahlung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutzte Immobilie (Sanierung, altersgerechter Umbau, Tilgung)
- „ergänzend [könnte] eine **Stärkung der finanziellen Bildung der Bevölkerung** erfolgen ...“.
- **Rendite, Risiken und Garantien:** z.B. Entfall aller Garantieanforderungen bei Fondsprodukten und fondsgebundenen Versicherungsprodukten

Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge zu einer Reform der geförderten privaten Altersvorsorgeprodukte II

Zielgruppen: Ziel einer Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge sollte aus Sicht der Mehrheit der Fokusgruppe sein, ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen, sofern sie über eine **hinreichende Sparfähigkeit** verfügen. **Für Personen, denen der finanzielle Spielraum für eine eigene Sparleistung fehlt, ist nach wie vor die Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung entscheidend**; auch die Grundrente für langjährig Versicherte mit geringen Rentenansprüchen leistet hier einen Beitrag.

➔ **PAV stellt offensichtlich keine Alternative für Menschen in niedrigeren Arbeitseinkommensschichten dar!**

Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge zu einer Reform der geförderten privaten Altersvorsorgeprodukte II

Zielgruppen: Ziel einer Reform der steuerlich geförderten
sollte aus Sicht der Mehrheit der Fokusgruppe sein, ein ef
Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite B
schaffen, sofern sie über eine **hinreichende Sparfähigkeit
denen der finanzielle Spielraum für eine eigene Sparleist
die Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung**
Grundrente für langjährig Versicherte mit geringen Renten
einen Beitrag.

Merkposten: Wir müssen auch über eine Anhebung des gesetzlichen Rentenniveaus sprechen

➔ **PAV stellt offensichtlich keine Alternative für Menschen in niedrigeren Arbeitseinkommensschichten dar!**

Im Schneckentempo auf dem Königsweg oder in die Sackgasse?

Im Schneckentempo auf dem Königsweg – oder in die Sackgasse?

- Mit der Rentenreform von 2001 wurde ein Paradigmenwechsel in der deutschen Alterssicherungspolitik eingeleitet.
  - ➔ Stärkung der zweiten und dritten Säule des Alterssicherungssystems
  - ➔ Aufgabe der Lebensstandardsicherung als Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Die Sicherung des Lebensstandards im Alter setzt seither voraus, dass die Beschäftigten zusätzlich betrieblich und/oder privat für das Alter vorsorgen
- Allerdings: Weder der Abschluss einer betrieblichen, noch einer privaten Altersvorsorge ist verpflichtend.

➔ Die adäquate Absicherung im Alter wird in die Verantwortung der Beschäftigten selbst gelegt und setzt Sparfähigkeit, Sparbereitschaft und ein grundlegendes Finanzwissen voraus

Sackgasse?: Vor dem Hintergrund des politisch gewollten Abbaus der gesetzlichen Rentenversicherung sicherlich nicht, weil BAV und PAV den Bürger*innen zumindest (sozial ungleich verteilte) Handlungsoptionen für eine, im Idealfall, lebensstandardsichernde Altersvorsorge eröffnen

Im Schneckentempo auf dem Königsweg – oder in die Sackgasse?

Königsweg?: Sicherlich auch nicht. Das Kardinalproblem ist die viel zu geringe Verbreitung der geförderten BAV und PAV

- **Denn:** Wenn gerade einmal etwas mehr als die Hälfte der sv-pflichtigen Beschäftigten Anwartschaften in einer geförderten BAV und/oder PAV aufweisen, dann kann sie nicht als Substitut für das wegfallende gesetzliche Renteneinkommen angesehen werden
- **Zudem:** BAV und PAV erreichen Personen mit geringen Erwerbseinkommen in deutlich geringerem Maße als Personen aus höheren Arbeitseinkommensschichten und tragen somit nur bedingt dazu bei, Altersarmut zu vermeiden

➔ **Obligatorium?**

- Ein Obligatorium würde die Frage aufwerfen, warum es eines zweiten Pflichtversicherungs-systems bedarf, wenn mit der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ein voll funktionsfähiges System existiert
- Das Substitut ist nicht besser als das Original (Jansen 2024)

➔ Freiwillige Beiträge in der GRV als Lösung?

Vielen Dank!

Literatur

Brussig, Martin, Eichhorst, Werner, und Jansen, Andreas (2022). Betriebliche Altersversorgung von Beschäftigten in kleinen Unternehmen. Forschungsbericht (FB) 596. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.). Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2024 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI. Alterssicherungsbericht 2024, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI. Alterssicherungsbericht. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI. Alterssicherungsbericht. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2005): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2005 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI. Alterssicherungsbericht. Berlin.

Deutscher Bundestag (2024): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zur Bilanz der Riester-Rente. Drucksache 20/12289.

Geyer, Johannes, Grabka, Markus M., de Haan, Peter (2021): 20 Jahre Riester-Rente: Private Altersvorsorge braucht einen Neustart. DIW Wochenberciht Volume 88 Issue 40. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Berlin. S. 667-673.

Jansen, Andreas (2024): Bedeutung und Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge. Das Substitut ist nicht besser als das Original. In: Anna Karger-Kroll, Lars Schäfers (Hrsg.): Gerechte Rente. Sozialethische Perspektiven einer interdisziplinären Sondierung der Alterssicherung. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 165–186.

Keck, Wolfgang, Walther, Steffen, und Leinert, Johannes (2022): Zusätzliche Altersvorsorge von Beschäftigten in Deutschland – Ergebnisse der Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge 2019 (AV 2019), in: Deutsche Rentenversicherung 77 (1), 89–109.

Wagner, Gert G. (2011): Gut gemeint, aber nicht gut gemacht. DIW Wochenbericht Nr. 47. Berlin.

IAQ

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)

Fakultät für Gesellschaftswissenschaften

Universität Duisburg-Essen (UDE)
47048 Duisburg

T: +49 203 3794 999
www.uni-due.de/iaq

IAQ

Der Funktionswandel der betrieblichen Altersvorsorge

Traditionelle Rolle	Neue Rolle durch das Altersvermögens- und das Altersvermögensergänzungsgesetz	Neue Rolle durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz
• Ergänzend zur lebens-standardsichernden gesetzlichen Altersrente	• Teilweise Kompensation des sinkenden gesetzlichen Rentenniveaus	• BAV soll aktiv dazu beitragen, das Altersarmutsrisiko für Geringverdiener/atypisch Beschäftigte zu verringern
• Nahezu ausschließlich arbeitgeberfinanziert;	• Überwiegend Arbeitnehmer- oder Mischfinanziert	• Arbeitnehmer- /Mischfinanziert
• Freiwillige Sozialleistung der Arbeitgeber	• Rechtsanspruch im Falle der steuerlich geförderten Entgeltumwandlung	• Steuerliche Förderung von Arbeitgeberzulagen für Geringverdiener • Freibeträge in der Grundsicherung